

**Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (Landesanstalt für Medien NRW) zur Zulassung und Förderung eines landesweiten Lehr- und Lernsenders Fernsehen und zur Förderung einer Bürgermedienplattform vom 2. Februar 2019**

gemäß der §§ 88 Abs. 7, 40 Abs. 6, 40c Abs. 1, 2, 3 LMG NRW i. V. m. der Fördersatzung Bürgermedien, der Nutzungssatzung Bürgerfunk und der Satzung Bürgerfernsehen.

**I. Grundsätze**

Die nordrhein-westfälischen Bürgermedien sollen Bürgern im Bundesland NRW ermöglichen, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und ergänzen das publizistische Angebot.

Die Bürgermedien stellen sich den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Veränderungen medialer Angebote und Nutzungsformen. Für die Weiterentwicklung der Bürgermedien sind die Arbeit des Lehr- und Lernsenders Fernsehen, der Bürgermedienplattform und die Einrichtungen der Bürgermedien vor Ort und der produzierenden Bürgerinnen und Bürger bedeutend. Sie alle müssen die Chance erhalten, sich an die neuen Kommunikationsformen und -bedarfe anzupassen, um ihrem gesetzlichen Auftrag auch zukünftig gerecht werden zu können.

**II. Zulassung eines landesweiten Lehr- und Lernsender Fernsehen**

- (1) Gemäß § 40c Abs. 1 kann die Landesanstalt für Medien NRW für die Veranstaltung von Fernsehen einen landesweiten Lehr- und Lernsender Fernsehen zulassen. Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag dem Antragsteller erteilt, von dem erwartet werden kann, dass er die gemäß § 40c LMG NRW geltenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des Abschnitts 2 sowie die besonderen Anforderungen der §§ 40, 40c LMG NRW erfüllt, vgl. § 3, 4 Abs. 1 S. 1 Satzung Bürgerfernsehen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen und notwendig einzureichenden Unterlagen sind in § 4 Abs. 2, 3 Satzung Bürgerfernsehen geregelt.
- (3) Die Zulassung wird für drei Jahre für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 erteilt.

**III. Förderung eines landesweiten Lehr- und Lernsenders Fernsehen**

- (1) Gemäß § 40 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW soll die Landesanstalt für Medien NRW im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Bürgermedien gewähren. Die Gegenstände der Förderung von Bürgermedien sind in der Fördersatzung Bürgermedien konkretisiert. Hierzu gehört nach § 2 lit. d) der Fördersatzung Bürgermedien die Förderung des Betriebs und der Maßnahmen eines Lehr- und Lernsenders Fernsehen.
- (2) Die Förderung erfolgt unter der Bedingung der Wirksamkeit der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Lehr- und Lernsenders (siehe II. Zulassung).
- (3) Die Förderung des Betriebs und der Maßnahmen eines Lehr- und Lernsenders Fernsehen wird auf Antrag bewilligt, vgl. § 5 Abs. 1 Fördersatzung Bürgermedien.

- (4) Betrieb und Maßnahmen eines Lehr- und Lernsenders Fernsehen werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel mit insgesamt bis zu 990.000,00 € im Zeitraum von drei Jahren (durchschnittlich 330.000,00 € p. a.) gefördert.
- (5) Ziele und Gegenstand der Förderung, die Art der Förderung, Angaben zu den Förderempfängern und zum Bewilligungsverfahren und insbesondere zum Antragsverfahren sind in der Fördersatzung Bürgermedien beschrieben.
- (6) Zur hinreichend genauen Darstellung des Vorhabens (vgl. § 5 Abs. 2 Fördersatzung Bürgermedien), gehören insbesondere:
  - ein Kurz-Profil vom Antragsteller und dessen Aktivitäten/Handlungsschwerpunkten,
  - ein Konzept zum redaktionellen, technischen und organisatorischen Betrieb des Lehr- und Lernsenders unter Berücksichtigung der unter Abs. V. beschriebenen Ziele und Aufgabenfelder,
  - Angaben zur Höhe der beantragten Förderung und zum Förderzeitraum,
  - eine Erklärung über die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel,
  - ein Zeit- und Kostenplan inkl. anfallender Gesamtkosten und detaillierter Auflistung der Einzelpositionen. Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer,
  - Angaben zum Eigenanteil der Gesamtaufwendungen (z. B. Finanzmittel, nicht bezifferbare geldwerte Leistungen wie Personal- u. Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. ä. und Eigenleistungen. Eigenleistungen sind u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel,
  - Angaben zur Höhe und zum Verwendungszweck weiterer Förder-/Drittmittel, soweit diese einfließen,
  - Erklärungen gem. § 5 Abs. 2 (Evaluation) und § 5 Abs. 3 der Fördersatzung Bürgermedien.
- (7) Ein Bewerber, der auch die Förderung gem. Abs. IV. dieser Bekanntgabe beantragt, kann einen für beide Vorhaben gemeinsamen Finanzierungsplan vorlegen, um so die Nutzung von Synergieeffekten bei der Verzahnung einer möglichen Förderung des Betriebes des Lehr- und Lernsenders und der Bürgermedienmedienplattform darstellen zu können. Soweit nicht anders dargestellt, wird von einer anteiligen Aufteilung im Verhältnis 69 zu 31 v.H. der einzelnen Kostenfelder ausgegangen.

#### **IV. Förderung einer Bürgermedienplattform**

- (1) Außerdem fördert die Landesanstalt für Medien NRW nach § 40c Abs. 2 LMG NRW i. V. m. § 2 lit. e) i. V. m. lit c) Fördersatzung Bürgermedien die Entstehung und die Grundlagen der technischen und organisatorischen Infrastruktur der Bürgermedienplattform.
- (2) Die Entstehung und die Grundlagen der technischen und organisatorischen Infrastruktur der Bürgermedienplattform werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel mit insgesamt bis zu 750.000,00 € im Zeitraum von drei Jahren (durchschnittlich 250.000,00 € p. a.) gefördert.

- (3) Hinsichtlich der Antragstellung sowie der Einhaltung der Förderbestimmungen wird ebenfalls auf die Fördersatzung Bürgermedien verwiesen. Auch die Ziele und Gegenstand der Förderung, die Art der Förderung, Angaben zu den Förderempfängern und zum Bewilligungsverfahren und insbesondere zum Antragsverfahren sind in der Fördersatzung Bürgermedien beschrieben.
- (4) Zur hinreichend genauen Darstellung des Vorhabens (vgl. § 5 Abs. 2 Fördersatzung Bürgermedien) gehören insbesondere:
- die Beschreibung eines Verfahrens, welches die zugangsoffene, rechtekonforme Zulieferung, Veröffentlichung und Nichtveröffentlichung sowie die redaktionelle Einbindung der Beiträge auf der Bürgermedienplattform regelt,
  - eine detaillierte Projektskizze, die den Entstehungsprozess der Bürgermedienplattform unter Berücksichtigung der unter Abs. V. beschriebenen Ziele und Aufgabenfelder beschreibt.
- (5) Ein Bewerber, der auch die Förderung gem. Abs. III. dieser Bekanntgabe beantragt, kann einen für beide Vorhaben gemeinsamen Finanzierungsplan vorlegen, um so die Nutzung von Synergieeffekten bei der Verzahnung einer möglichen Förderung des Betriebes des Lehr- und Lernsenders und der Bürgermedienplattform darstellen zu können. Soweit nicht anders dargestellt, wird von einer anteiligen Aufteilung im Verhältnis 69 zu 31 v. H. der einzelnen Kostenfelder ausgegangen.

## V. Ziele und Aufgabenfelder

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Förderung gem. § 2 Fördersatzung Bürgermedien werden in Bezug auf die oben beschriebenen Vorhaben wie folgt spezifiziert. So sollen im Rahmen der Förderung:

- Bürgermedien und den Einrichtungen der Bürgermedien ermöglicht werden, die Vorteile des Internets für sich zu erschließen,
- die Vielfalt der bürgermedialen Themen und Produzenten dargestellt werden,
- Möglichkeiten der Partizipation gewährleistet werden,
- der Austausch zwischen allen Programmlieferungsgruppen angeregt werden,
- mit den Einrichtungen der Bürgermedien kooperiert werden,
- der Betrieb in Ausbildungs- und/oder Studienkontexte eingebettet werden,
- die Auswahl und Präsentation von Inhalten nach transparenten Kriterien erfolgen, um die Sichtbarkeit, Auffindbarkeit und Akzeptanz der Bürgermedien und der Einrichtungen der Bürgermedien in Nordrhein-Westfalen, insbesondere in den Gemeinden und Kommunen, zu stärken,
- Veröffentlichungen unterstützt werden, beispielsweise durch Tipps, redaktionelles oder technisches Feedback,
- die Potentiale cross- und multimedialer Publikation und Präsentation bürgermedialer Inhalte genutzt werden,
- ein Konzept erarbeitet werden, in dem unter Berücksichtigung der Ziele und der rechtlichen Rahmungen, beschrieben wird,
  - welche verschiedenen Optionen des Uploads für verschiedene Bedarfe möglich werden könnten,
  - ob und, wenn ja, wie die Archivierung und der Zugriff Dritter auf die Daten ermöglicht werden könnten (z. B. mit der Option, Inhalte zu teilen),

- wie der Zugriff, Download und die Einbindung einzelner Inhalte nutzerfreundlich ermöglicht werden sollen und
- wie das Zusammenwirken von Produzenten und dem Träger der Bürgermedienplattform mit Blick auf die crossmediale Präsenz und Verbreitung der Beiträge erfolgen soll.

## VI. Antrag und Bewilligung

- (1) Der jeweilige schriftlich Antrag auf Zulassung, Förderung Lehr- und Lernsender und Förderung Bürgermedienplattform muss in zweifacher Ausfertigung an die Landesanstalt für Medien NRW gehen, zumindest eine davon in kopierfähiger ungebundener Form.
- (2) Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe und endet am **15. März 2019**.

Bei der Übersendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels. Bei der elektronischen Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs.

- (3) Anträge können schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:
  - per Post an „Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Postfach 103443, 40025 Düsseldorf“ oder
  - mittels eines elektronischen Briefkastens (per Klick auf <https://files.lfm-nrw.de:443/submit/poststelle>), über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können oder
  - mittels DE-Mail (mit Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz/absenderbestätigt).
- (4) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der Landesanstalt für Medien NRW erteilt. Nebenbestimmungen sind möglich.
- (5) Nach Prüfung des Förderantrags wird festgestellt, ob und in welcher Höhe dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.
- (6) Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuwendungen sind insbesondere der Umfang, die Qualität und die Realisierbarkeit des Angebotes innerhalb des Förderzeitraums, die angestrebte Nachhaltigkeit des Angebotes für die Entwicklung und Stärkung der Bürgermedien in der jeweiligen Region, Art und Umfang der Eigenleistungen und die Erreichbarkeit unterschiedlicher Zielgruppe von Bedeutung.
- (7) Zuwendungen werden ebenfalls durch Bescheid der Landesanstalt für Medien NRW bewilligt.
- (8) Der schriftliche Zuwendungsbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel sowie Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen. Weitere Nebenbestimmungen sind möglich. Darüber hinaus wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, in welchem Turnus Zwischenberichte mit dem Mittelabruf erfolgen sollen.

- (9) Etwaige Einnahmen, die im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben als Lehr- und Lernsender und der Bürgermedienplattform erzielt werden, dürfen zusammen mit den Fördergeldern nicht zu einem Überschuss führen.
- (10) Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.
- (11) Die Landesanstalt für Medien NRW kann einen Beirat in beratender Funktion berufen. Der bzw. die Träger der o. g. Maßnahme sind zur Mitarbeit verpflichtet.
- (12) Die Förderung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob
- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
  - der Antragsteller den sonstigen Voraussetzungen nicht entspricht und
  - der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

## **VII. Auswahlverfahren**

Liegen mehrere Anträge vor als Mittel für ihre Förderung zur Verfügung stehen, so erfolgt eine Auswahl. Hierbei wird bei der Vergabe der Fördermittel für den Träger des Lehr- und Lernsenders Fernsehen der Antragsteller berücksichtigt, der die Zulassungsvoraussetzungen als Programmveranstalter erfüllt und am besten geeignet erscheint, zur Verwirklichung der Projektziele beizutragen. Bei der Vergabe der Fördermittel für die Bürgermedienplattform wird der Antragsteller berücksichtigt, dessen Konzept am ehesten erwarten lässt, die mit der Bürgermedienplattform NRW verfolgten Ziele zu erreichen.